



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RS/LVB-43.00-2020/36257 Ht

Wien, 17. September 2020

Betreff: Oö. GSDG-Novelle 2020

Bezug: Ihr E-Mail vom 31. August 2020,
GZ: Verf-2019-508685/2-Za

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt – entsprechend den Ausführungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) – wie folgt Stellung.

Zu §§ 2 und 3

Mit vorliegendem Entwurf soll das OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetz geändert werden, wobei folgende Punkte für den Bereich der Sozialversicherung relevant sind:

- Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Pflichten des öffentlichen Gesundheitswesens nicht nur mit Ärzten persönlich, sondern auch mit Primärversorgungseinheiten (PVE) einen Vertrag schließen.
- Wurde so ein Vertrag abgeschlossen, hat die PVE bei Bedarf die sofortige Verfügbarkeit eines Arztes in der Gemeinde sicherzustellen.
- Für Gemeindeärzte kann künftig auch ein bzw. mehrere Vertreter bestellt werden.

Bisher wurden Verträge mit Gemeindeärzten mit den jeweiligen Ärzten persönlich abgeschlossen, nicht aber mit der Gesellschaft einer Gruppenpraxis. Gemäß § 8 Abs. 7 PrimVG können an PVE mit ihrer Zustimmung Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens (wie etwa die amtliche Totenbeschau, Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz und dem Heimaufenthaltsgesetz) übertragen werden.



Die Kosten dafür hat ausschließlich der für die Vollzugsbehörden organisatorisch zuständige Rechtsträger zu tragen.

Wohl aufgrund dieser Bestimmung im PrimVG sieht die gegenständliche Novelle vor, dass künftig Verträge auch mit einer PVE geschlossen werden können, was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Wenn die Rede davon ist, dass der Vertrag mit der PVE zu schließen ist, muss gemeint sein, dass der Vertrag mit der juristischen Person, dem Träger der PVE, geschlossen wird. Die Bezeichnung „PVE“ lässt ja offen, in welcher Rechtsform diese ausgestaltet ist. Bei einer PVE in Form eines Vereins wäre allenfalls zu beachten, dass in diesem Fall die im PVE tätigen Ärzte nicht beim Verein angestellt sind. Die Pflichtenüberbindung, die das Gemeindesaniätätsdienstgesetz vorschreibt (§ 3 Abs. 1 und 2 OÖ GDSDG), ist damit vermutlich erschwert.


In OÖ wurde in den Einzelverträgen mit PVE bisher geregelt, dass die Mitwirkung an öffentlichen Gesundheitsaufgaben zum Aufgabenfeld einer PVE gehören kann, soweit und sofern dies im Einvernehmen zwischen Land und PVE mit Zustimmung der Ärztekammer und der ÖGK festgelegt ist. Im Geltungsbereich solcher Einzelverträge hat die PVE vor Abschluss einer Vereinbarung im Rahmen des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes also das Einvernehmen mit den genannten Parteien zu suchen.

Die Notwendigkeit einer „sofortigen Verfügbarkeit“ eines Arztes aus der PVE in der Gemeinde, muss sicherlich dann eng interpretiert werden, wenn die Übernahme der Aufgabe mit einer Pflichtenübernahme im PVE kollidieren könnte. Das heißt, dass Aufgaben, die eine Abberufung des Arztes während seines Dienstes in der PVE erfordern, tatsächlich von einer gewissen Dringlichkeit sein müssen, um den sofortigen Aufbruch zu rechtfertigen.

Unklar ist, weshalb der Vertrag nur im Fall einer PVE mit der Gesellschaft abgeschlossen wird. Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, weshalb das mit anderen ärztlichen Gruppenpraxen nicht möglich sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc
elektronisch gefertigt

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Dachverband der Sozialversicherungsträger
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-24T15:30:36+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter https://www.sozialversicherung.at/amtssignatur/ .
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	